

Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeits-schutzbehörde

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

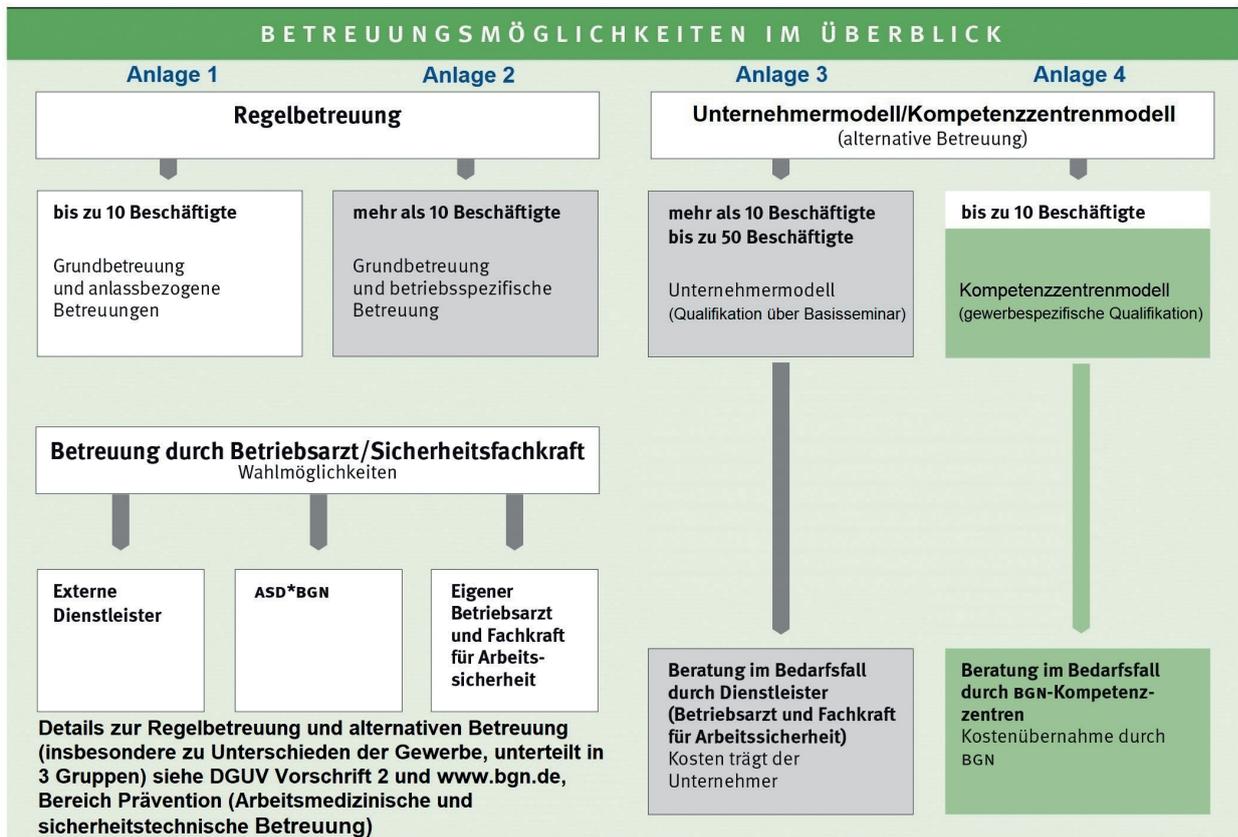
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000* und weniger als insgesamt 80.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Vollarbeiterrichtwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann

jederzeit (monatlich) erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

Ihre Entscheidung ist aktuell schon auf die alternative Betreuung gefallen (bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten inklusive kostenfreier KPZ-Beratung).

Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
Alternative Betreuung - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
Regelbetreuung - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefahrklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich dem Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag mitzuteilen (Kontaktdaten siehe nachfolgend).

Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	

Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst GS = Gesundheitsschutz	
Dortmund Karl-Marx-Straße 24 44141 Dortmund Telefon: TAD 0231 17634-5601	TAD Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
Dresden Wiener Straße 132 A 01219 Dresden Telefon: TAD 0351 87731-0 GS 0351 87727-0	TAD Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
Erfurt Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: TAD 0361 4391-4821 GS 0361 4391-4801	TAD Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
Germering Streiflacher Straße 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: TAD 089 89466-5980/-81 GS 089 89466-5820	TAD Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de

Hamburg Schwarzenbergstraße 21 21073 Hamburg Telefon: TAD 040 3202739-110	TAD Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de
Hannover Tiergartenstraße 109–111 30559 Hannover Telefon: TAD 0511 23560-5420 GS 0511 23560-5400	TAD Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de
Kamen-Heeren Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: GS 02307 92488-40	GS Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de
Mainz Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: TAD 06131 785-384 /-644 GS 06131 785-297	TAD Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16380 E-Mail: gs_praevention_mainz@bgn.de
Mannheim Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: TAD 0621 4456-3422 GS 0621 4456-3195	TAD Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
Nürnberg Passauer Straße 7 90480 Nürnberg Telefon: TAD 0911 40079-0	TAD Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de
Potsdam Eleonore-Prochaska-Straße 11 14480 Potsdam-Drewitz Telefon: TAD 0331 64958-0 GS 0331 64958-41	TAD Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16350 E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat. Die für

Sie zuständige Bezirksverwaltung finden Sie nach Eingabe Ihrer Postleitzahl auf www.bgn.de/kontakt/zustaendigkeiten-der-bezirksverwaltungen.

Zuständigkeiten für Versicherungsfälle:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie nördlicher Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Erfurt
Thüringen, Sachsen sowie südlicher Teil von Sachsen-Anhalt	Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: bv.erfurt@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Dortmund
Nordrhein-Westfalen und westlicher Teil von Niedersachsen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: bv.dortmund@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Hannover
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Tiergartenstraße 109–111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: bv.hannover@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Mannheim
Baden-Württemberg, nordwestlicher Teil von Bayern, südlicher Teil von Rheinland-Pfalz und Saarland	Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: bv.mannheim@bgn.de

Bundesland	Bezirksverwaltung München
Bayern	Streiflacher Straße 5a 82110 Germering Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: bv.muenchen@bgn.de
Bundesland	Bezirksverwaltung Mainz
Nördliches Rheinland-Pfalz, Hessen, südliches Nordrhein-Westfalen	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: bv.mainz@bgn.de
Bundesland	Hauptverwaltung der BGN
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de



BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenunfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag–Freitag 08:00–16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Arbeiten in Gaststätten [DGUV Regel 110-001], Arbeiten in der Fleischwirtschaft [DGUV Regel 110-008]), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

Gefährdungsbeurteilung

Dieser Abschnitt ist für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung vorgesehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist als zentrale Forderung in sämtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Arbeitsschutzgesetz verankert. Unter Gefährdungsbeurteilung wird dabei die Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, die Bewertung der Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen verstanden.

Die Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen schließt sich an (Situation müsste sich verbessern). Bei wesentlichen Änderungen (insbesondere Unfälle, neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsprozesse, neue Arbeitsumgebung, neue gesetzliche Regelungen) ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren (Aktuelle Prüfung der betroffenen Maßnahmen).

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden können.

Für die Betriebe stellt sich natürlich die Frage, wie eine solche Beurteilung durchzuführen ist, welchen Umfang sie haben sollte und wie eine geeignete Dokumentation auch unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit aussehen kann. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt unterstützen Sie bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung.

Auf www.bgn-branchenwissen.de erhalten Sie weitere Handlungsanleitungen und Praxishilfen.

Arbeitgeber sind auch verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz **für jeden Arbeitsplatz** im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von schwangeren und stillenden Müttern sowie des Kindes zu erweitern. Die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung der Beschäftigten sind zu dokumentieren. Teilt eine Mitarbeiterin dem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger ist oder stillt, muss er die bestehende Gefährdungsbeurteilung konkretisieren und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit sowie ihres Kindes festlegen. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Gefährdungen vermieden sowie eine **unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird**.

Unterstützung hierzu finden Sie hier:
www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/wissen-kompakt-mutterschutzgesetz

Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf www.bgn-branchenwissen.de unter der Rubrik Praxishilfen.

Formulare

(I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz (Bestätigung der Unterweisung der Beschäftigten nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV Vorschrift 1])
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz (Belehrung der Beschäftigten nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber)
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Angebot einer tätigkeitsbezogenen arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten durch den Betriebsarzt)
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung (Zusatz zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag)
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (2 Alternativen) (Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz auf Vertreter des Unternehmers)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (Beschäftigteninformation über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des Betriebs)
7. An-, Ab-, Ummeldung Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten (Meldepflichtige Informationen an die Berufsgenossenschaft zu den Sicherheitspersonen im Betrieb)

(II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan) (Aushang zum Verhalten von Beschäftigten und Besuchern im Brandfall)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers nach einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall eines Versicherten)
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen (Anzeigepflichtige Angaben des Unternehmers bei persönlicher Erkenntnis, dass eine Berufskrankheit bei einem Versicherten vorliegen könnte)
11. Meldeblock Erste Hilfe (Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist)
12. Notfallmeldeplan (Formular zum Eintragen von Ansprechpersonen und einzelnen Maßnahmen für Notfallereignisse wie Unfälle, Brände, Explosionen, Betriebsstörungen, Erste-Hilfe-Fälle oder Überfälle)

(III) Gefahrstoffe/Hautschutz

13. Hautschutzplan (Enthält die erforderlichen Angaben zu den im Betrieb eingesetzten Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmitteln)
14. Gefahrstoff-Verzeichnis (Enthält die erforderlichen Informationen für Beschäftigte über die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe)
15. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller (Für den Fall, dass das Sicherheitsdatenblatt dem Gefahrstoff nicht beiliegt)

(IV) Diverse Themen

16. Anforderungsmaske für Gutscheine Verkehrssicherheitstrainings
17. Mustergutscheine für Verkehrssicherheitstrainings
18. Planungshilfe „Einkauf von Arbeitsmitteln/-stoffen und Einrichtungen“

Absender:

BG-Mitglieds-Nr.

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Präventionsmanagement
Dynamostr. 7 - 11
68165 Mannheim

E-Mail: Sicherheitspersonen-meldung@bgn.de
Tel.-Nr.: 0621 4456-3525

Datum:

**An-, Ab-, Ummeldung von Sicherheitsbeauftragten (SB), Betriebsräten (BR),
Sicherheitsfachkräften (Sifa) oder Betriebsärzten (BA)**

Herr/Frau _____

geboren am: _____

scheidet zum _____

in unserem Betrieb als

SB BR Sifa BA aus.

Neu ist in unserem Betrieb als

SB BR Sifa BA

Herr/Frau _____

geboren am: _____

Name, Vorname

<i>Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)</i>		<i>Betriebsarzt (BA)</i>	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über branchenspezifische Fachkunde liegt BGN bereits vor.		
<input type="checkbox"/>	Bestellungsurkunde / Vertrag (Kopie) liegt bei.	<input type="checkbox"/>	Bestellungsurkunde / Vertrag (Kopie) liegt bei
<input type="checkbox"/>	bei externen Dienstleistern: Adresse, wenn nicht in den Bescheinigungen genannt:	<input type="checkbox"/>	bei externen Dienstleistern: Adresse, wenn nicht in den Bescheinigungen genannt:
Anmerkung:			

Unterschrift/Stempel

Fahrsicherheitstraining

Gutschein (nur gültig 2020)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2020-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Mitgliedsnummer:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: Vorname:

Trainingsart:

Fahrsicherheitstraining (FST)

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Motorrad Transporter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärte sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Eco Safety Training

Gutschein (nur gültig 2020)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2020-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Mitgliedsnummer:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: Vorname:

Trainingsart:

Eco Safety Training

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Transporter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärte sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Gutschein (nur gültig 2020)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2020-000000000

www.sicher-unterwegs-bgn.de

Teilnehmende Personen

	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Muster

Die Liste geben Sie bitte bei Ihrem Seminarleiter ab. Jeder Teilnehmer bestätigt am Seminartag seine Anwesenheit durch seine Unterschrift.

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb	Mitgliedsnummer:
_____ Ort, Datum	_____ Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Planungshilfe

„Einkauf von Arbeitsmitteln/-stoffen und Einrichtungen“

Mit der Planungshilfe können Sie als Unternehmerin oder Unternehmer sicherstellen, dass Sie die Aspekte der Sicherheit und der Gesundheit in diesem Arbeitsprozess relevant berücksichtigen.

Arbeitsmittel/Arbeitsstoff/Einrichtung: _____

Voraussetzungen für Einkauf des Produktes	
Anforderungen, die das Produkt für die vorgesehene Arbeitsaufgabe erfüllen muss	
Anforderungen der Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz des Produktes für die erforderliche Arbeitsaufgabe	
Wechselwirkungen mit anderen Einrichtungen beim Einsatz des Produktes	
Erfahrungen der Beschäftigten mit den bisher eingesetzten Produkten (ggf. Beschäftigte befragen)	
Produktempfehlung von Beschäftigten, die mit dem Produkt arbeiten müssen	
Warentests, Empfehlungen, Fachartikel über die Qualität des Produktes und die Anforderungen an den Einsatz des Produktes	
Kennzeichnungen und Zertifizierungen für das Produkt – zum Beispiel bei Arbeitsmitteln CE; GS-Zeichen, DGUV Test-Zeichen, DIN VDE, bei Gefahrstoffen zum Beispiel Gefahrenkennzeichnung	
Gebrauchsanweisung/Bedienungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen	
Bedingungen, Anforderungen und Aufwände für den Einsatz des Produktes (wie zum Beispiel erforderliche Qualifikationen, erforderlicher Personalaufwand, erforderlicher Raumbedarf, erforderliche Persönliche Schutzausrüstungen, erforderliche Schutzmaßnahmen); betroffene Beschäftigte, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt befragen	
Rechtliche Bestimmungen für die Beschaffenheit und den Einsatz des Produktes	
Aufwand und Intervalle für Wartung, Pflege und Reinigung des Produktes	

Weitere Arbeitsschutzinformation/-beratung erforderlich von:

Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Betriebsarzt	
Berufsgenossenschaft	
Arbeitsschutzbehörde	
Lieferanten	
Verband	
Sonstige	

Anforderungskatalog „Arbeitsschutz“ für das neue Produkt*
(Zusammenfassung der Ergebnisse für das Produkt)

* Anforderungs-Katalog „Arbeitsschutz“ bei Angebotsanfrage und Bestellung, bei Durchführung der Änderung bzw. bei neuem Auftrag unbedingt beachten!

Ort, Datum

Erstellt durch

Unterschrift Beauftragter

Bescheinigungen

Dieser Abschnitt ist für die Ablage von Bescheinigungen, die das staatliche und berufsgenossenschaftliche Recht verlangt, sowie für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen. Vorlagen zu den unten genannten Bescheinigungen finden Sie grundsätzlich im Abschnitt 4 Vordrucke und darüber hinaus auf www.bgn-branchenwissen.de unter der Rubrik Praxishilfen.

Dies können z. B. sein:

- Unterweisungsnachweise
- Aus- und Fortbildungsnachweise der Ersthelfer
- Teilnahmebescheinigung am Branchenmodell
- Teilnahmebescheinigung am Unternehmermodell
- Ausbildungsnachweis und Bestellungsurkunde Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsnachweis und Bestellungsurkunde Betriebsarzt
- Ausbildungsnachweis der Sicherheitsbeauftragten
- sonstige Aus- und Fortbildungsnachweise (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Aufzugswärter, etc.)
- Ausbildungsnachweise und Beauftragungen für Fahrer von Flurförderzeugen (Gabelstapler)
- Gesundheitszeugnisse
- Belehrungsnachweise zum Infektionsschutz

Übersicht arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Sie soll durch den Betriebsarzt während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge. Pflichtvorsorge muss bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Angebotsvorsorge muss bei bestimmten, gefährdenden Tätigkeiten vor deren Aufnahme in persönlicher und schriftlicher Form angeboten werden. Das Angebot muss regelmäßig wiederholt werden. Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, wenn ein arbeitsbedingter Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist. Die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge sind im Anhang der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) aufgelistet.

Der Arbeitgeber erhält über den Beschäftigten ohne dessen Einwilligung keine gesundheitsbezogenen Ergebnisse. Folglich enthält die ärztliche Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber keine Informationen über mögliche gesundheitliche Bedenken. Wenn der Betriebsarzt feststellt, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten nicht ausreichen, wird er dies dem Arbeitgeber mitteilen und ihm geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter müssen für die Untersuchung freigestellt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst

- ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese inkl. Arbeitsanamnese und individueller Aufklärung
- erforderliche körperliche und klinische Untersuchungen
- ggf. Biomonitoring (z. B. im Blut oder Urin)
- ggf. Impfangebot (bei tätigkeitsbedingt erhöhtem Infektionsrisiko)

Beispiele für Vorsorgeanlässe im Anhang der ArbMedVV für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	P bzw. A (siehe dazu Liste im Anhang der ArbMedVV , Teil 1)
Feuchtarbeit	P bei regelmäßig ≥ 4 h/Tag A bei regelmäßig > 2 h/Tag
Getreide- und Futtermittelstäube	P > 4 mg/m ³ E-Staub A > 1 mg/m ³ E-Staub
Mehlstaub	P > 4 mg/m ³ A ≤ 4 mg/m ³
sonstige sensibilisierend wirkende Stoffe	A
Geflügelschlachtung	P (<i>Chlamydochloa psittaci</i>)
extreme Kältebelastung	P (≤ -25 Grad Celsius)
Lärm ($L_{EX, 8h}/L_{pC, peak}$)	P (≥ 85 dB(A)/137 dB(C)) A (> 80 dB(A)/135 dB(C))

Beispiele für Vorsorgeanlässe im Anhang der ArbMedVV für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	A (siehe dazu Anhang der ArbMedVV , Teil 3 (2) Nr. 4)
Atemschutzgeräte	P Gruppe 2 und 3 A Gruppe 1
Bildschirmarbeit	A
Tägliche Sonnenexposition mit Hautkrebsgefahr	A \geq 1 h

Eignungsuntersuchungen

Wie geht der Unternehmer vor, wenn er aufgrund seiner Fürsorgepflicht bei Tätigkeiten mit erhöhter Fremd- oder Eigengefährdung (z. B. bei Staplerfahrern oder bei Absturzgefährdung) die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen benötigt? Er wird in diesen Fällen Eignungsuntersuchungen veranlassen. Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, enthält die ärztliche Bescheinigung von Eignungsuntersuchungen Aussagen zu gesundheitlichen Bedenken. Eignungsuntersuchungen können für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz sinnvoll und wichtig sein, gehören aber nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV.

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de

 **BGN**
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe



Stand: November 2018

**Rauchgasvergiftungen
in Shisha-Bars vermeiden**

Gefahr durch Kohlenmonoxid (CO)

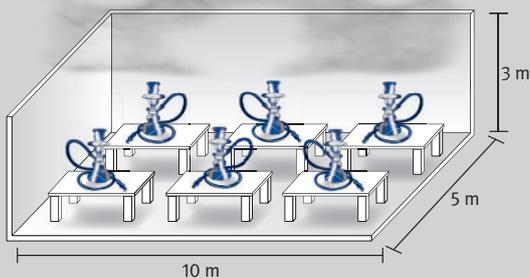
Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars zeigen: hier kann es zu gefährlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen kommen! Einige Bars mussten wegen solcher Vorfälle schon schließen.

Damit Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter, Ihrer Gäste und auch Ihre eigene Gesundheit nicht gefährden, müssen Sie bestimmte Dinge beachten.

Diese Beurteilung der Arbeitsbedingungen nennt man Gefährdungsbeurteilung. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie als Unternehmer sind dafür verantwortlich.



Vergiftungsgefahr durch Kohlenmonoxid



Ohne Lüftung erzeugen 6 Shishas in einem 150 m³ großen Raum in einer Stunde eine Kohlenmonoxidkonzentration von 180 mg/m³. Das entspricht einer mehr als 5-fachen Grenzwertüberschreitung.

Glühende Kohlen von Shisha-Pfeifen erzeugen Kohlenmonoxid (CO). Das ist ein extrem giftiges Gas. Es ist unsichtbar und geruchlos und unterbindet den Sauerstofftransport im Blut. Seine Wirkungen beginnen mit Kopfschmerzen, dann folgen Schwindel und Bewusstlosigkeit. Man spricht dann von einer Rauchgasvergiftung, im schlimmsten Fall mit Todesfolge.

Ab 180 mg Kohlenmonoxid pro Kubikmeter Raumvolumen können diese Symptome auftreten.

Zur Sicherheit von Mitarbeitern darf daher die durchschnittliche Konzentration in einer Arbeitsschicht 35 mg/m³ nicht überschreiten.

Wo und wann entsteht Kohlenmonoxid?

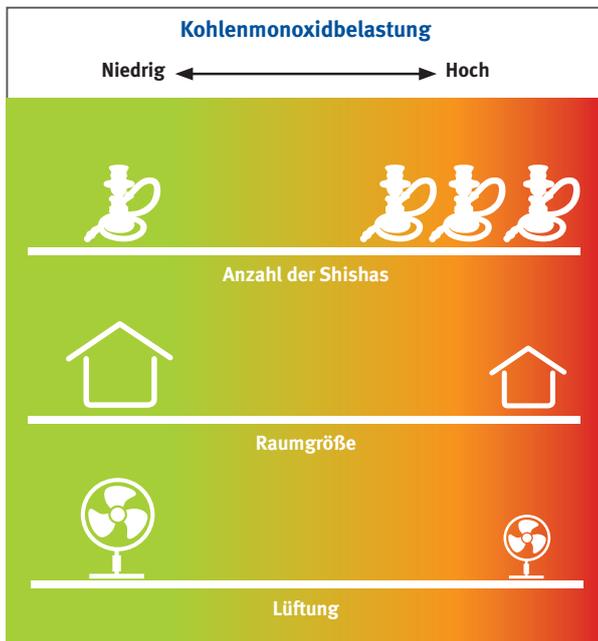
Wo und wann entsteht Kohlenmonoxid?

Kohlenmonoxid entsteht sowohl bei der **Vorbereitung** der Kohle als auch beim **Rauchen** der Shisha-Pfeifen.

Ausgangssituation:

Meist wird in einem **Nebenraum** die Shisha-Kohle zum Glühen gebracht und aufgeschichtet als Vorrat gehalten. Ist dieser Raum klein und schlecht belüftet, kann es dabei zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenmonoxid kommen.

Auch beim Rauchen der Shisha-Pfeifen im **Gastraum** entsteht Kohlenmonoxid, vor allem durch die glühende Kohle, und es kann zu gefährlich hohen Kohlenmonoxid-Konzentrationen kommen. Das hängt von der Anzahl der gleichzeitig gerauchten Shishas, der Raumgröße und der Belüftung ab.



Kohlenmonoxid-Gaswarngerät

ACHTUNG:

Im Vorbereitungsraum oder in Gasträumen sollten zusätzlich zur wirksamen Lüftungsanlage immer Kohlenmonoxidmelder installiert werden. In größeren Räumen sind mehrere Kohlenmonoxidmelder zu empfehlen.

Eine zusätzliche Sicherheit bringen **Gaswarngeräte (Kohlenmonoxidmelder, CO-Melder)**. Wenn die Kohlenmonoxid-Konzentration in gefährliche Höhen ansteigt, geben sie Alarm. Im Alarmfall müssen Sie stoßlüften oder alle müssen den Raum verlassen.

Installieren Sie die CO-Melder in Sichthöhe im Vorbereitungsraum und im Gastraum an den Wänden, natürlich nicht in der Nähe von Zuluftöffnungen oder hinter Vorhängen.

Und denken Sie an die vom Hersteller vorgegebene Lebensdauer der CO-Warngeräte und den rechtzeitigen Austausch der Batterien.



Brandgefahr



Kartuschenbrenner



Elektrischer Kohlenanzünder

Im Vorbereitungsraum muss die Kohle zunächst entzündet und dann am Glühen gehalten werden. Dazu werden oft Gasflammen, Kocher, ein Ventilator oder ein Fön verwendet. Hierbei besteht Brand- und Explosionsgefahr, insbesondere bei der Verwendung von Flüssiggas.

WICHTIG: Das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist nur unter Einhaltung ganz bestimmter Sicherheitsvorschriften erlaubt. Lassen Sie sich hierzu fachkundig beraten. Beispielsweise sind Kartuschenbrenner mit Stechkartuschen in Shisha-Bars verboten. Zum Anglühen der Kohlen sollten besser elektrische Anzündhilfen (z. B. Heizschlangen) verwendet werden.

Maßnahmen gegen Brandgefahren



Maßnahmen gegen Brandgefahren

- Die Feuerstellen müssen aus **nicht brennbarem Material** bestehen. Serviertablets sind als Feuerstelle und zum Durchglühen der Kohlen nicht geeignet.
- Es dürfen im Bereich der Feuerstelle keine brennbaren Materialien, z. B. Verpackungen, gelagert werden.
- Es müssen Feuerlöscher (mindestens Brandklasse A) bereit stehen.





Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung

Grundsätzlich müssen alle Räume Ihrer Shisha-Bar gut **belüftet** sein, damit das entstehende Kohlenmonoxid entweichen kann!

- Im **Vorbereitungsraum** wird dazu am besten eine wirksame **Abzugsanlage** über den glühenden Kohlen verwendet. Nach Rücksprache mit dem Schornsteinfeger kann auch ein Ofen oder ein offener Kamin für die glühenden Kohlenstücke geeignet sein. Das aufsteigende heiße Abgas muss immer direkt nach außen geleitet werden.
- Zum **Anrauchen** sollte eine geeignete **elektrische Ansaugpumpe** verwendet werden.
- Tauchen Sie die **Kohle** zum **Löschen** in einen mit Wasser gefüllten Metalleimer. Durch das Ablöschen wird die Entstehung von Kohlenmonoxid gestoppt.
- Im **Gastraum** ist eine wirksame **Be- und Entlüftung** notwendig. Üblicherweise verwendet man Abluftventilatoren. Diese blasen die verbrauchte Luft nach außen. Frische Luft muss in gleicher Menge nachströmen können.
- Die Lüftungsanlage muss mindestens alle drei Jahre von einer hierzu befähigten Person geprüft werden.



Shisha-Kohlen im offenen Kamin

Was müssen Sie als Unternehmer tun?

- Klären Sie Ihre Beschäftigten über die Gefährdungen auf, insbesondere über die Vergiftungs- und die Brandgefahr.
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten auch über das richtige Verhalten bei Gefahr. Wenn die CO-Warngeräte einen Alarm melden, müssen Sie gründlich lüften und/oder die gefährdeten Bereiche verlassen. Stellen Sie beim Auftreten von Vergiftungserscheinungen eine sofortige ärztliche Versorgung sicher.



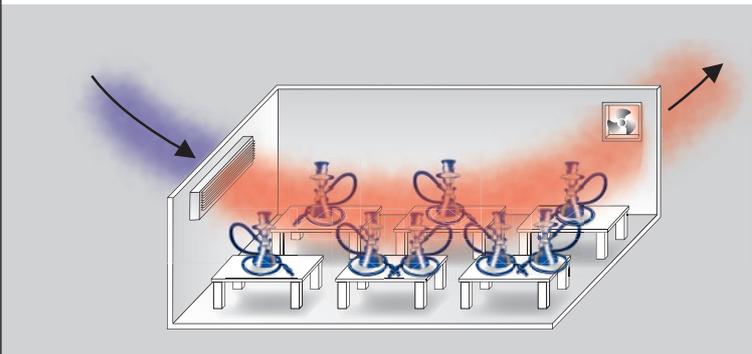
Beheizte Zuluftanlage (Innen- und Außenansicht)

Wie leistungsfähig muss die Lüftungsanlage für den Gastraum sein?

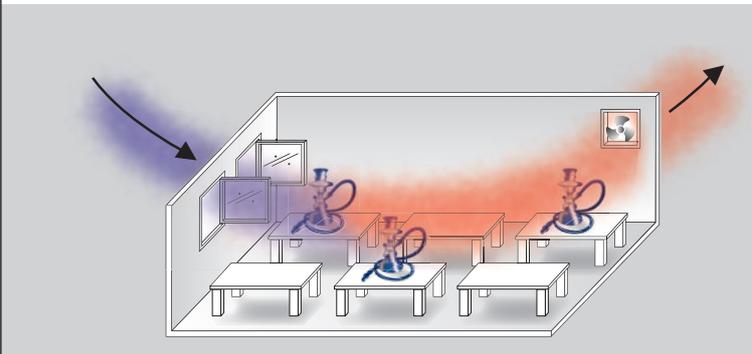
Wie leistungsfähig muss die Lüftungsanlage für den Gastraum sein?

- Für die nach außen beförderte Luft muss wieder Frischluft nachströmen können, am besten beheizt über eine **Zuluftanlage**.
- Wenn wenig Shishas geraucht werden, können auch **geöffnete Fenster oder Türen** für ausreichende Frischluft sorgen. Allerdings kann im Winter die kalte Luft die Gäste stören.

Gastraum mit beheizter Zuluftanlage und Abluftventilator



Gastraum mit geöffnetem Fenster und Abluftventilator



Wie leistungsfähig muss die Lüftungsanlage für den Gastraum sein?



Gastraum mit Lüftungsanlage
© SWR

So geht es richtig:

Pro brennender Shisha muss die Lüftungsanlage 130 m³ Luft pro Stunde nach außen befördern. Wenn in einer Bar also 10 Shishas gleichzeitig geraucht werden, muss die Abluftanlage 1.300 m³ Luft pro Stunde nach außen befördern. Bei 20 Shishas gleichzeitig sind es also 2.600 m³ Luft pro Stunde, und so weiter.

Beispielrechnungen

Fall 1: Eine Lüftungsanlage ist vorhanden.

Wie viele Shishas dürfen gleichzeitig geraucht werden?
Der Abluftstrom im Gastraum ist 3.000 m³/h.

Berechnung: 3.000 m³/h : 130 m³/h = 23 Shishas.

Maximal 23 Shishas dürfen gleichzeitig geraucht werden.

HINWEIS: Die auf dem Abluftventilator angegebenen Leistungsdaten können zur Abschätzung des Abluftstroms herangezogen werden. Genauere Auskünfte erteilen Fachfirmen für Lüftungstechnik.

Fall 2: Eine Lüftungsanlage wird erneuert oder neu geplant.

Sie soll für maximal 10 gleichzeitig rauchende Shishas ausgelegt sein.

Berechnung: 130 m³/h * 10 = 1.300 m³/h.

Die Abluftanlage muss eine Leistung von mindestens 1.300 m³ pro Stunde haben.

Bei ersten Anzeichen handeln

Wenn ein Handkezem auftritt, sollte man schnell handeln. Hautveränderungen lassen sich zu Beginn oft recht schnell und mit einfachen Mitteln erfolgreich behandeln. Dagegen neigen länger anhaltende Hautprobleme und -veränderungen dazu, chronisch zu werden. In diesem Fall nutzt es nichts mehr, die schädigende Ursache weitgehend auszuschalten. Die chronische Hauterkrankung bleibt trotzdem bestehen.

Deshalb: Bei auftretenden Hautveränderungen frühzeitig den Betriebsarzt oder einen Hautarzt aufsuchen.



Berufliche Hautprobleme – die BGN hilft

Wenn der Arzt einen Zusammenhang zwischen der Hautveränderung und der beruflichen Tätigkeit sieht, meldet er die Hauterkrankung der BGN. Von diesem Zeitpunkt an kümmern wir uns um den erkrankten Mitarbeiter.

Mit gutem Erfolg bietet die BGN Versicherten mit beruflichen Hautproblemen deutschlandweit in verschiedenen Städten eintägige Haut-Basisseminare an. Ziel ist, ihnen so früh wie möglich Hilfestellung zu geben, was sie zur Genesung und Gesunderhaltung ihrer Haut tun können.

Die Seminarteilnahme ist kostenlos. Reisekosten und Verpflegung übernimmt die BGN. Die Seminarteilnehmer können dann für ein Jahr von der BGN mit Hautschutz- und -pflegemitteln und Schutzhandschuhen versorgt werden.

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Geschäftsbereich Prävention
Abteilung Gesundheitsschutz
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de



Hautprobleme im Betrieb – was tun?

Eine Information für Arbeitgeber

Beruflich ausgelöste Hauterkrankungen sind häufige Erkrankungen in den Mitgliedsbranchen der BGN. Sie treten bevorzugt an Hautpartien auf, die schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind: also vor allem an den Händen und Unterarmen. Bei chronischen Handekzemen droht die Berufsaufgabe. In den Betrieben führen Handekzeme zu Fehltagen und Kosten. Es lohnt sich also, die Beschäftigten vor arbeitsbedingten Hauterkrankungen zu schützen.

Rötungen, Bläschen, nässende Stellen ...

Typische Anzeichen für ein Handekzem sind Rötungen, Bläschen, nässende Stellen, vergrößerte Hautfalten, Risse an den Nagelrändern, oft auch trockene, schuppenartige Stellen. Besonders empfindlich sind die Fingerritzenräume. Die Hautveränderungen sind oft schon beim Händedruck zu fühlen. Offene Stellen der Haut schmerzen bei Kontakt mit Wasser oder chemischen Stoffen und bei Berührung.



Meist Überlastung, selten Allergie

• **Abnutzungsekzem:** Abnutzungsekzeme, die zahlenmäßig im Vordergrund stehen, entwickeln sich, weil zwischen der Abnutzung der Haut durch äußere Einflüsse und der Regeneration der Haut ein Ungleichgewicht besteht. Die natürliche Regeneration der Haut kommt dann nicht mehr nach. Äußere Einflüsse sind z. B. dauernde Hautfeuchte, der Kontakt mit chemischen Stoffen oder mechanische Belastungen.

• **Allergisches Ekzem:** Es entsteht bei einer Sensibilisierung gegen einen oder mehrere Stoffe. Es tritt typischerweise an den Kontaktstellen auf. Oft besteht schon ein Abnutzungsekzem, wodurch die Allergene leichter in die Haut eindringen können.

Hautproblemen gezielt vorbeugen

Die Entstehung von Handekzemen kann mit folgenden Maßnahmen verhindert werden:

- **Schädigende Einflüsse oder Kontakte so weit wie möglich vermeiden oder verringern.** Dazu
 - besser verträgliche Ersatzstoffe verwenden,
 - Hilfsmittel und Werkzeuge einsetzen, mit deren Hilfe die Beschäftigten den direkten Hautkontakt mit schädigenden Einflüssen oder Stoffen vermeiden,
 - individuelle Belastungen durch Mitarbeiterrotation verringern,
 - Beschäftigten mit beginnenden Hautproblemen eine andere Tätigkeit zuweisen.
- **Hautschutzmaßnahmen durchführen.** Dazu
 - geeignete Schutzhandschuhe bereitstellen,
 - Hautschutzcreme bereitstellen, die die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn auf die Haut auftragen.
- **Einen Hautschutz- und Hygieneplan erstellen und aushängen** mit Tipps zum richtigen Hautschutz, den richtigen Handschuhen sowie der Händedesinfektion und -reinigung.
- **Die Regeneration der Haut fördern.** Dazu
 - Hautpflegecreme bereitstellen, die die Beschäftigten nach der Arbeit und in den Pausen auftragen.



Weitere Infos unter
www.hautschutz-online.de



Konkrete Gefährdungen ermitteln

Ob und welche Hautbelastungen oder Arbeitsstoffkontakte konkret an den Arbeitsplätzen im Betrieb vorkommen, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dazu schaltet der Unternehmer die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt ein.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Hautgefährdung vorliegt, ist es Unternehmerrpflicht, den Beschäftigten Hautmittel zur Verfügung zu stellen.

Feuchtarbeit – die häufigste Hautgefährdung

Feuchtarbeit ist mit Abstand die häufigste Hautgefährdung in den BGN-Mitgliedsbranchen.

Unter Feuchtarbeit versteht man

- Tätigkeiten, bei denen die Hände Arbeiten in feuchtem Milieu ausführen,
- Arbeiten, bei denen die Hände häufig gewaschen werden müssen,
- Arbeiten, bei denen feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe getragen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Feuchtarbeit

- von regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag muss der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten,
- von regelmäßig mehr als vier Stunden pro Tag muss er die arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend durchführen lassen.

Bei der Berechnung der Zeitdauer werden die Zeiten, in denen die Hände feuchtem Milieu ausgesetzt sind, und die Zeiten, in denen flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen werden, addiert. Das gilt nicht, wenn wirksame Maßnahmen zur Regeneration der Haut getroffen werden.

Unfall/Überfall/Großschadensereignis/ Attentat – Meldung an die BGN

Bezirksverwaltung _____

Vorname/Name des Versicherten _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer des Versicherten _____

Psychische Probleme nach:

Unfall

Überfall/Gewalttat

Großschadensereignis und Attentat

bei der Arbeit/auf dem Arbeitsweg

Datum des Unfalls/Überfalls _____

Ansprechpartner im Unternehmen (Vorname/Name) _____

Unternehmen _____

Fon/Fax _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Mitgliedsnummer des Unternehmens _____

Melden Sie mit diesem Formular psychische Verletzungen infolge eines Unfalls/Überfalls/Großschadensereignisses der BGN. Schicken Sie das Formular bitte an die für Sie zuständige BGN-Bezirksverwaltung (siehe rechts).

BGN-Bezirksverwaltungen



BGN Hannover
Tiefgartenstraße 109-111
30559 Hannover
Fon 0511 23560-0

BGN Dortmund
Hansbergstraße 28
44141 Dortmund
Fon 0231 17634-0

BGN Mainz
Lortzingsstraße 2
55127 Mainz
Fon 06131 785-0

BGN Mannheim
Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
Fon 0621 4456-0

BGN Berlin
Fregestraße 44
12161 Berlin
Fon 030 85105-0

BGN Erfurt
Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Fon 0361 4391-0

BGN München
Streiflacher Straße 5a
82110 Germering
Fon 089 89466-0



Die für Sie zuständige Bezirksverwaltung der BGN finden Sie unter: www.bgn.de/bvfinder



Wenn die Seele verletzt ist

Psychische Probleme nach Arbeitsunfall,
Überfall, Großschadensereignis und
Attentat – Die BGN hilft



Simone K. war frühmorgens auf dem Weg zur Arbeit überfallen und ausgeraubt worden. Verletzt wurde sie dabei nicht. Aber jeden Morgen, wenn sie das Haus verließ, um zur Arbeit zu gehen, kam die Angst zurück. Mit professioneller Hilfe konnte Simone K. diese Angstattacken schließlich überwinden. In die Wege geleitet hatte das die BGN.

Die BGN kümmert sich um die Opfer von Gewalttaten am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg.

Auf einen Blick: Hier hilft die BGN

Die BGN hilft auch bei ausschließlich psychischen Gesundheitsstörungen

- nach Überfall am Arbeitsplatz /auf dem Arbeitsweg
- nach Vergewaltigung/sexuellem Übergriff am Arbeitsplatz/auf dem Arbeitsweg
- von Unfallbeteiligten und Unfall-/Überfallzeugen
- nach Großschadensereignissen/Attentaten/Anschlägen

Stefan R. hatte mit dem Gabelstapler beim Zurücksetzen einen Kollegen angefahren, der dabei schwer verletzt wurde. Danach konnte Stefan R. kaum noch arbeiten. Er hatte Schuldgefühle, die ihn Tag und Nacht verfolgten. Die BGN hat Stefan R. eine psychologische Betreuung vermittelt, mit deren Hilfe er seine psychischen Probleme verarbeiten konnte.

Die BGN kümmert sich um Menschen mit unfallbedingten psychischen Problemen, um Unfallbeteiligte und um Unfallzeugen.



Verena S. musste mit ansehen, wie ein Amokfahrer mit seinem Fahrzeug in die Menschen im Außenbereich des Restaurants raste, in dem sie arbeitet. Körperlich blieb sie unverletzt, aber ihre Psyche litt. Die Bilder der schrecklichen Tat gingen ihr nicht mehr aus dem Kopf. Die BGN bot ihr und ihren Kollegen schnelle psychologische Hilfe an, die alle in Anspruch nahmen.

Die BGN kümmert sich um traumatisierte Beschäftigte nach Großschadensereignissen/Attentaten/Anschlägen wie z. B. einer Amokfahrt oder auch einem Zugangslück.

Gut zu wissen

- Ein Überfall am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg kann ein Arbeitsunfall sein. Hier greift das umfassende Leistungssystem der BGN.
 - Versicherungsschutz und Leistungen der BGN umfassen auch die Heilbehandlung von Unfall- und Überfallopfern mit ausschließlich seelischer Verletzung (Trauma).
 - Eine seelische Verletzung infolge eines Unfalls, Überfalls, Großschadensereignisses, Attentats oder Anschlags muss medizinisch abgeklärt, betreut und gegebenenfalls behandelt werden. Damit langfristigen gesundheitlichen und psychosozialen Beeinträchtigungen vorgebeugt wird.
 - In jeder BGN-Bezirksverwaltung gibt es spezielle Ansprechpartner, die sich um Menschen mit einem unfall-/überfallbedingten psychischen Trauma kümmern und einen schnellen Kontakt zu einem Psychotherapeuten herstellen.
 - Je schneller ein Unfall- bzw. Überfallopfer betreut wird, desto besser lässt sich eine psychische Traumatisierung behandeln. Bei schnellem Eingreifen reichen erfahrungsgemäß meistens 5 Sitzungen beim Psychotherapeuten, um die Traumatisierung zu verarbeiten. Beginnt die Behandlung dagegen mit zeitlicher Verzögerung, dann ist sie meist schwieriger und langwieriger.
- Deshalb:**
- **Verlieren Sie keine Zeit. Melden Sie den Unfall/Überfall, das Attentat/den Anschlag mit psychischen Verletzungsfolgen umgehend der BGN. Siehe dazu umseitiges Formular.**
 - Die BGN braucht in jedem Fall immer auch eine ausführliche Unfallmeldung per Unfallanzeige. Das Formular „Unfallanzeige“ finden Sie unter www.bgn.de; Shortlink = 455

Fazit:



**Zu viel Sonne schadet!
Für Personen, die im Freien
arbeiten, ist ein UV-Schutz
erforderlich.**

Schutz vor Sonnenstrahlung = Arbeitsschutz!

Wann ist die Sonnenbrandgefahr hoch?

Datum	Tageszeit (MESZ)	UV-Index	Witterung	Gefährdung
Januar– Mitte März	ganztäglich	< 3	auch bei Sonne	gering
Mitte März– Mitte April	9:30– 16:30 Uhr	≥ 3	bei Sonne	mittel
Mitte April– Mitte September	10:30– 15:30 Uhr	> 5	bei Sonne	hoch
Mitte September– Mitte Oktober	9:30– 16:30 Uhr	≥ 3	bei Sonne	mittel
Mitte Oktober– Dezember	ganztäglich	< 3	auch bei Sonne	gering

Vereinfachter UV-Stufenkalender mit Angaben der Gefährdung auf Basis des UV-Index für den Arbeitstag an Arbeitsplätzen, an denen man der Sonne in Deutschland ausgesetzt ist.

Quellen:
baua.de, bfs.de
www.bgn.de (Shortlink 1622)

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de



Schutz vor Sonne bei Arbeit im Freien

Eine Hilfestellung der BGN
für Unternehmer

Stand 1/2020



Wie wirkt die Sonne auf den Menschen?

Die Sonne hat sowohl positive, als auch negative Wirkungen auf den Menschen:

Sie stärkt Immunsystem und Wohlbefinden und sorgt dafür, dass Vitamin D gebildet wird.

Übermäßige Sonneneinstrahlung kann aber auch zu Sonnenbrand, Sonnenallergie oder am Auge zu Binde- und/oder Hornhautentzündung führen und das Herz-Kreislauf-System belasten (Sonnenstich, Hitzeerschöpfung).

Bestimmte Medikamente können die Lichtempfindlichkeit der Haut verstärken.

Langfristige Folgen von zu starker Sonneneinstrahlung können eine vorzeitige Hautalterung, Hautkrebs bzw. dessen Vorstufen sowie eine Trübung der Augenlinse (grauer Star) sein.

Wer ist gefährdet?

Gefährdet sind alle im Freien arbeitenden Beschäftigten (siehe „Arbeitsmedizinische Vorsorge“). Dies sind z. B.:

- Hotelgärtner oder Greenkeeper
- Servicekräfte in großen Außengastronomien
- Beschäftigte in Freizeitparks, Schausteller
- Ausfahrer oder Verkaufsfahrer, die sich viel im Freien aufhalten

Ihre Aufgabe als Unternehmer

Als Unternehmer sind Sie für den Schutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich. Genau wie bei anderen Gefährdungen müssen Sie auch die Gefährdung „Sonneneinstrahlung“ beurteilen und geeignete Präventionsmaßnahmen ableiten. Dazu gehört auch, die Mitarbeiter über mögliche Gefahren sowie die richtige Anwendung der Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Am wirksamsten sind technische Maßnahmen, gefolgt von organisatorischen und persönlichen (TOP-Prinzip). Das können Sie z. B. tun:

Technische Schutzmaßnahmen:

- Bringen Sie ausreichend große UV-absorbierende Sonnensegel und -schirme als Schattenspenden an.
- Überdachen Sie Verkaufsstände.
- Statten Sie Fahrzeuge mit Klimaanlage aus, damit die Scheiben wegen ihrer Schutzwirkung geschlossen bleiben können.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Verlegen Sie, wo möglich, Arbeiten und Pausen in der Mittagszeit in Innenräume.
- Sorgen Sie für eine Rotation der Arbeitszeiten bei Servicekräften sowie für einen Wechsel von Arbeiten im Freien und in Innenräumen.

Persönliche Schutzmaßnahmen:

- Sorgen Sie dafür, dass geeignete Kleidung und ggf. Sonnenbrillen getragen werden.
- Stellen Sie geeignete Sonnenschutzmittel und Getränke zur Verfügung und achten Sie auf deren Nutzung.

Merke:

Den besten Schutz bietet lockere, dichte, körperbedeckende Kleidung, dazu zählen eine Kopfbedeckung sowie langärmelige Oberteile und lange Hosen. Beim Tragen eines Schutzhelms ist ein Nackenschutz wichtig.

Die Hautareale, die nicht durch Kleidung geschützt werden können, sollten ca. 30 Minuten vor dem Aufenthalt im Freien mit einem wasserfesten, UVA- und UVB-wirksamen Sonnenschutzmittel eingecremt werden. Hierbei ist ein ausreichend hoher Lichtschutzfaktor, in der Regel nicht unter LSF 30, bevorzugt LSF 50, zu wählen.

Eine wichtige Hilfe: Der UV-Index

Der täglich aktuell beim Deutschen Wetterdienst oder dem Bundesamt für Strahlenschutz abrufbare UV-Index ist ein Maß für die Sonnenbrandwirksamkeit der Ultraviolettstrahlung der Sonne. Er kann beim Deutschen Wetterdienst unter uv-index.de abgerufen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Stand 2019) und der dazugehörigen Regel (AMR 13.3), müssen Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

Tätigkeiten im Freien

- im Zeitraum April bis September
- zwischen 11:00 und 16:00 Uhr
- ab einer Dauer von insgesamt mindestens einer Stunde pro Arbeitstag
- an mindestens 50 Arbeitstagen

Kann UV-Strahlung eine Berufskrankheit auslösen?

Eine spezielle Art des sogenannten weißen Hautkrebses, das Plattenepithelkarzinom, und seine Vorstufen, die Aktinischen Keratosen, können seit dem 01.01.2015 als Berufskrankheit BK 5103 unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

Bei dieser Berufskrankheit wird die Dosis der UV-Strahlung über das gesamte Berufsleben erfasst.

Strahlungsstärke	UV-Index	Empfohlene Schutzmaßnahmen
schwach	1	• kein Schutz erforderlich
	2	
mittel	3	<ul style="list-style-type: none"> • körperbedeckende Kleidung • Kopfbedeckung • UV-Schutzbrille • UV-Schutzmittel anwenden
	4	
	5	
hoch	6	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in den Schatten verlegen • körperbedeckende Kleidung • Kopfbedeckung • UV-Schutzbrille • UV-Schutzmittel anwenden
	7	
sehr hoch	8	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt im Freien vermeiden • Arbeiten in den Schatten verlegen • körperbedeckende Kleidung • Kopfbedeckung • UV-Schutzbrille • UV-Schutzmittel anwenden
	9	
	10	

Fazit:



**Zu viel Sonne schadet!
Für Personen, die im Freien
arbeiten, ist ein UV-Schutz
erforderlich.**

Schutz vor Sonnenstrahlung = Arbeitsschutz!

Wann ist die Sonnenbrandgefahr hoch?

Datum	Tageszeit (MESZ)	UV-Index	Witterung	Gefährdung
Januar– Mitte März	ganztägig	< 3	auch bei Sonne	gering
Mitte März– Mitte April	9:30– 16:30 Uhr	≥ 3	bei Sonne	mittel
Mitte April– Mitte September	10:30– 15:30 Uhr	> 5	bei Sonne	hoch
Mitte September– Mitte Oktober	9:30– 16:30 Uhr	≥ 3	bei Sonne	mittel
Mitte Oktober– Dezember	ganztägig	< 3	auch bei Sonne	gering

Vereinfachter UV-Stufenkalendar mit Angaben der Gefährdung auf Basis des UV-Index für den Arbeitstag an Arbeitsplätzen, an denen man der Sonne in Deutschland ausgesetzt ist.

Quellen:
baua.de, bfs.de
www.bgn.de (Shortlink 1622)

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de



Deine Haut
DEIN PERSÖNLICHER SCHUTZANZUG

Schutz vor Sonne bei Arbeit im Freien

Eine Hilfestellung der BGN
für Versicherte

Stand 1.2020

Wie wirkt die Sonne auf den Menschen?

Die Sonne hat sowohl positive, als auch negative Wirkungen auf den Menschen:

Sie stärkt Immunsystem und Wohlbefinden und sorgt dafür, dass Vitamin D gebildet wird.

Übermäßige Sonneneinstrahlung kann aber auch zu Sonnenbrand, Sonnenallergie oder am Auge zu Binde- und/oder Hornhautentzündung führen und das Herz-Kreislauf-System belasten (Sonnenstich, Hitzeerschöpfung).

Bestimmte Medikamente können die Lichtempfindlichkeit der Haut verstärken.

Langfristige Folgen von zu starker Sonneneinstrahlung können eine vorzeitige Hautalterung, Hautkrebs bzw. dessen Vorstufen sowie eine Trübung der Augenlinse (grauer Star) sein.

Wer ist gefährdet?

Die Beschäftigten sind dann gefährdet, wenn sie mindestens eine Stunde pro Tag an 50 Arbeitstagen oder mehr im Freien beschäftigt sind, und zwar im Zeitraum von April bis September zwischen 11:00 und 16:00 Uhr.

Dies sind z. B.:

- Hotelgärtner oder Greenkeeper
- Servicekräfte in großen Außengastronomien
- Beschäftigte in Freizeitparks, Schausteller
- Ausfahrer oder Verkaufsfahrer, die sich viel im Freien aufhalten

Was können Beschäftigte tun?

Versicherte haben Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten zu unterstützen, wozu auch der verantwortungsbewusste Umgang mit der Sonne zählt.

Technische Schutzmaßnahmen:

An erster Stelle stehen technische Schutzmaßnahmen. Diese sind zum Schutz vor solarer Strahlung aber nicht immer ausreichend, wie Sie folgender Tabelle entnehmen können.

Arbeitsumfeld	UV-Schutzfaktor
Tätigkeiten unter Zeltdach/Sonnensegel	~2
Kleinmaschinen mit Kabine (z. B. Aufsitzrasenmäher)	~4
Sonnensegel je nach Material	von 5 bis 40
Staubschutznetz an Gerüsten	1,5

Quelle: baua

Erreichte UV-Schutzfaktoren durch technische Maßnahmen über die Arbeitsschichtdauer

Nachrangig und ergänzend zu technischen Maßnahmen, die etwa ständiges Arbeiten im Schatten ermöglichen, sind die folgenden Maßnahmen.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Halten Sie sich während der Pause im Innenraum auf.
- Vermeiden Sie Außenarbeiten in der Zeit des Sonnenhöchststandes.

Persönliche Schutzmaßnahmen:

- Den besten Schutz bietet lockere, dichtgewebte, körperbedeckende Kleidung – sowohl eine Kopfbedeckung als auch langärmelige Oberteile und lange Hosen. Eine spezielle UV-Schutzkleidung ist bei Tätigkeiten in Deutschland in der Regel nicht unbedingt erforderlich. Beim Tragen eines Schutzhelms ist ein Nackenschutz wichtig.
- Die Hautareale, die nicht durch Kleidung geschützt werden können, sollten ca. 30 Minuten vor dem Aufenthalt im Freien mit einem wasserfesten, geeigneten Sonnenschutzmittel eingecremt werden. Es sollte ein Lichtschutzfaktor nicht unter LSF 30, bevorzugt LSF 50, gewählt werden.

- Wichtig ist ein Schutz vor UVA- und UVB-Strahlen, erkennbar an der Kennzeichnung auf dem Sonnenschutzmittel.

Wenn erforderlich, ist es Pflicht des Unternehmers, geeignete Sonnenschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Aufenthalt im Schatten wirkt auch einer Überhitzung entgegen!

Kann UV-Strahlung eine Berufskrankheit auslösen?

Berufskrankheit BK 5103:

Eine spezielle Art des sogenannten weißen Hautkrebses, das Plattenepithelkarzinom, und seine Vorstufen, die Aktinischen Keratosen, können seit dem 01.01.2015 als Berufskrankheit BK 5103 unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei dieser Berufskrankheit wird die Dosis der UV-Strahlung über das gesamte Berufsleben erfasst.

Was sollten Sie zum Schutz vor Hautkrebs beachten?

- Schützen Sie sich sowohl bei der Arbeit, als auch in der Freizeit vor übermäßiger Sonneneinstrahlung.
- Meiden Sie Sonnenstudios.
- Achten Sie auf verdächtige Hautveränderungen.
- Suchen Sie bei Auffälligkeiten umgehend den Hautarzt auf.
- Nehmen Sie das Hautkrebs-Screening in Anspruch.
- Gehen Sie zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge**, wenn die unter „Wer ist gefährdet“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Denn:

Frühzeitig erkannt, lässt sich insbesondere der weiße Hautkrebs meist gut behandeln.

Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 € und 100.000 €.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmersichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter www.bgn.de, Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2020 können Sie ab dem 01.10.2020 anfordern über

- Internet: www.bgn.de, Shortlink 1386
- E-Mail: Prämienverfahren@bgn.de
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.



Cyber Security

im Kleinbetrieb



**IVSS Sektion
Maschinen- und Systemsicherheit**

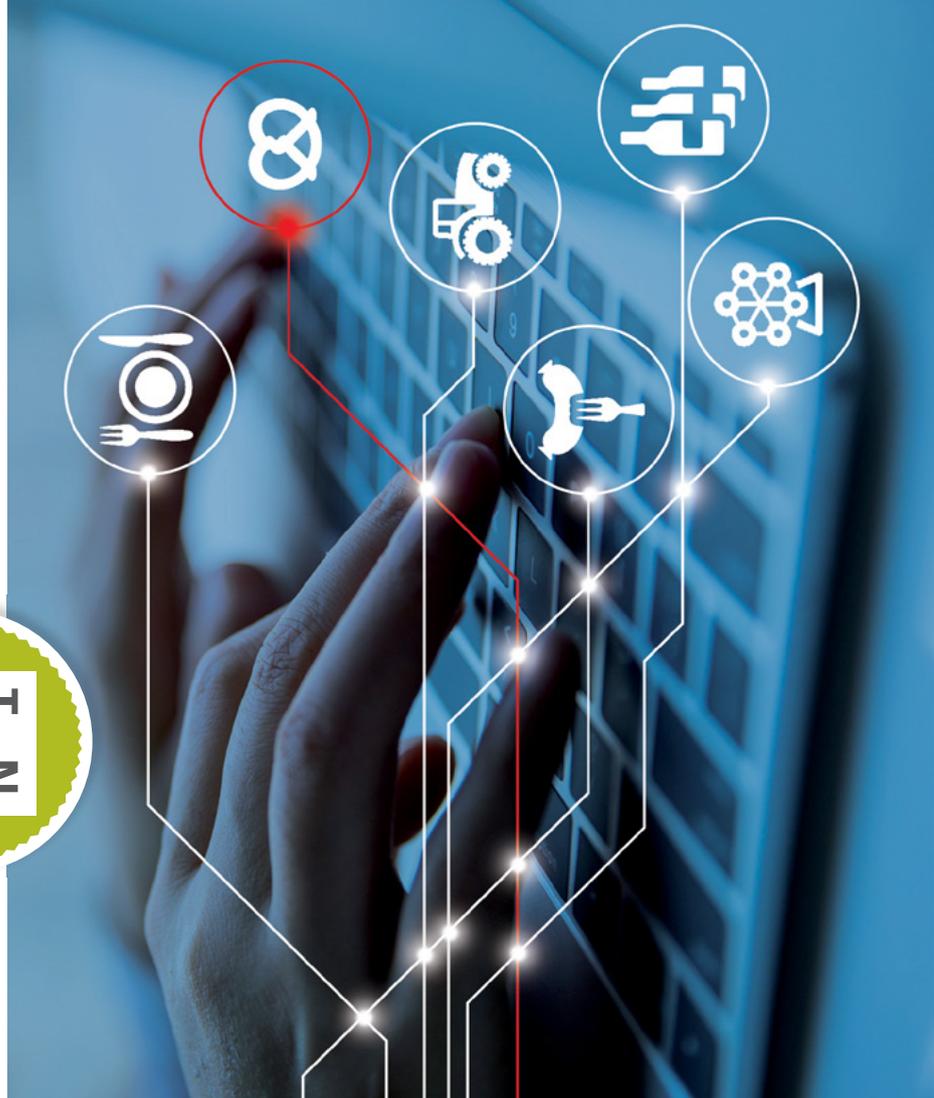
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
Deutschland
Telefon: +49 (0) 621 4456 2213
Fax: +49 (0) 621 4456 2190

www.safe-machines-at-work.org



Cyber Security

im Kleinbetrieb



Ein Beispiel aus der Praxis

Die Bäckerei-Konditorei „Süß und Knusprig“ stellt mit 10 Angestellten Pralinen her. Eines Tages geht an der Verpackungsmaschine die Folien-Schweißeinheit ohne Vorwarnung in Flammen auf. Und das noch während der Pause! Glücklicherweise wird das Feuer schnell bemerkt und der Brand kann noch in seiner Entstehungsphase gelöscht werden. Dennoch ist der Schaden erheblich.

Was war geschehen?

Nachforschungen zur Brandursache ergaben, dass die Solltemperatur der Schweißeinheit auf einen viel zu hohen Wert eingestellt war: oberhalb der Entzündungstemperatur der Folie! Dies führte zum Brand. Nachdem Elektronikversagen ausgeschlossen werden konnte, stellte der Experte fest, dass die Maschine dauerhaft mit dem Internet verbunden war. Ein Mitarbeiter von „Süß und Knusprig“ hatte die Maschine über den Router verbunden, da er die empfohlene Fernwartung (Remote Maintenance) nutzen wollte – damit hatte der Hersteller die Maschine beworben und eine Reparatur binnen 24 h versprochen. Der Mitarbeiter hatte aber vergessen, das voreingestellte Passwort zu ändern.

Das Fazit

Die Bäckerei „Süß und Knusprig“ war Opfer eines Hackerangriffs geworden, denn offensichtlich war die Solltemperatur über das

Internet manipuliert worden. Die Geschichte klingt ungläubwürdig? Solche oder ähnliche Vorfälle kommen immer häufiger vor. Die steigende Bedeutung verdeutlichen aktuelle Berichte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Danach besitzen Geräte und Maschinen mit Internetanbindung in deutschen Unternehmen immer noch eine hohe Anzahl an Sicherheitslücken. Und täglich werden mehr als 350.000 neue Schadprogramme registriert.

Sind Sie sicher, dass so etwas bei Ihnen nicht vorkommen kann?

Eine Störung oder ein Ausfall von IT-Systemen kann sehr schnell zu Imageverlust, Produktionsausfall oder größeren Schäden führen. Ein vernünftiger IT-Schutz ist dagegen schon mit verhältnismäßig einfachen Mitteln zu erreichen.

Deswegen: Ergreifen Sie wichtige Basismaßnahmen!

Basismaßnahmen für Maschinen oder Geräte mit Internetverbindung



Ziehen Sie den Stecker

Die einfachste Maßnahme ist es, den Stecker zu ziehen und die Internetverbindung zu unterbrechen, wenn sie nicht benötigt wird. Weil das in der Praxis oft nicht möglich ist, muss der Zugang auf andere Weise gesichert werden.



Wählen Sie ein geeignetes Passwort

Ein geeignetes Passwort ist in vielen Fällen das entscheidende Mittel, um sich gegen unerwünschte Zugriffe zu schützen. Zeichenfolgen wie „0000“, „12345“ oder „qwertz“ sind natürlich nicht geeignet.

Die neuesten Empfehlungen für ein gutes Passwort zielen nicht mehr auf Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, sondern empfehlen ganze individuelle Sätze mit vielen Zeichen. Ein gutes Passwort wäre demnach z. B.:

WennMorgenSchönesWetterIstGehelchMitDemHundGassi

Wichtig ist, dass die Sätze individuell und einfach zu merken sind. Denn ein Passwort, das man sich nicht merken kann, führt zum Schummeln. Das Passwort klebt dann am Bildschirm oder liegt in der Schublade. Auch der regelmäßig erzwungene, nervige Wechsel des Passworts wird nicht mehr gefordert.

Es gibt sogenannte „Blacklists“ mit Passwörtern, die von Hackern bevorzugt getestet werden, um sich illegal Zugang zu verschaffen. Wenn Sie Ihr eigenes Passwort testen wollen, können Sie das z. B. unter folgendem Link:

<https://haveibeenpwned.com/Passwords>

Wer ist verantwortlich?

Für die Sicherheit von Maschinen und Geräten im Internet sind Hersteller und Betreiber verantwortlich



Der Betreiber, also Sie, muss die üblichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das eigene Netzwerk von Viren und anderen Bedrohungen frei zu halten. Dazu gehören neben der richtigen Passwortwahl ein Virens scanner mit aktuellen Virensignaturen, eine Firewall und vor allem die richtige Einstellung des Routers. Wichtig ist auch, Betriebssystem und Anwenderprogramme regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Hersteller von Geräten und Maschinen mit Internetverbindung muss das interne Netzwerk ebenfalls absichern. Bei der Anschaffung einer Maschine sollten Sie darauf achten, dass dies umgesetzt ist. Sie erkennen das beispielsweise an folgenden Merkmalen:



Es sind Voraussetzungen für die Eingabe von Passwörtern geschaffen, die nicht durch wenige Versuche „erraten“ werden können. Die Sicherheit muss dabei nicht unbedingt über die Länge des Passworts erzeugt werden.



Möglich ist auch die verzögerte Eingabe eines Passworts nach einer Fehleingabe. Dazu sperrt das Programm die Passwortheingabe nach einer Fehleingabe um einige Sekunden. Nach der zweiten Fehleingabe wird die Wartezeit verdoppelt, und so weiter. Damit kann schon bei relativ einfachen Passwörtern das Knacken des Passworts so zeitaufwändig werden, dass der Hacker aufgibt.



Möglich ist auch die sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung. Dafür gibt es mehrere Methoden. Beliebtest ist ein (relativ) einfaches Passwort und ein einmalig gültiger, dynamischer Code. Diesen Code erhält man per SMS, E-Mail oder über eine entsprechende App bei jedem Anmeldeversuch auf sein Smartphone.



Auch die Verwendung biometrischer Daten (Fingerabdruck, Gesichtserkennung) wäre möglich, wird aber bisher in diesem Bereich selten angeboten.

Weitergehende Informationen



1

10 Tipps zur Cyber-Sicherheit für Unternehmen:
https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/Micro/10_Tipps/10_Tipps.html



2

Webkurs IT-Grundschutz des BSI:
https://www.bsi.bund.de/DE/The.men/ITGrundschutz/ITGrundschutzAbout/ITGrundschutzSchulung/WebkursITGrundschutz/webkursitgrundschutz_node.html



3

**Webseite
„Kompetenzzentrum Digitales Handwerk“:**
<https://handwerkdigital.de/>



6 Tipps zur Verbesserung der Cyber-Sicherheit in Ihrem Unternehmen



Halten Sie soweit möglich Betriebssystem, Anwendungsprogramme, Router und Firewall auf dem neuesten Stand und nutzen Sie Virens Scanner mit täglich aktualisierten Virensignaturen.



Ersetzen Sie Standardpasswörter bei der ersten Benutzung durch eigene, sichere Passwörter.



Schützen Sie Ihre Passwörter gegen Zugriff durch Unbefugte.



Unterweisen und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter im richtigen Umgang mit Computern und vernetzten Maschinen.



Führen Sie ein effektives Rechte management ein, indem Sie festlegen, welche Mitarbeiter auf welche Systeme und Maschinenfunktionen Zugriff haben.

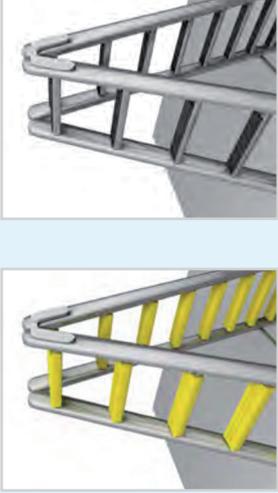


Achten Sie beim Kauf von Maschinen und Geräten mit Internetzugang darauf, dass diese die Voraussetzung für eine sichere Vernetzung mitbringen.

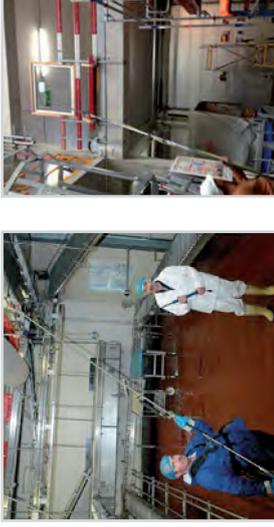


Ausrüstung für Stehleitern	Beschreibung	Preis (ca. Angabe)
	<p>Zum Ablegen von Werkzeug und anderen Materialien empfiehlt sich die Verwendung von Einhängeschalen, Ablageschalen oder Einhängetaschen.</p>	<p>15 – 40 €</p>
	<p>Eimer können mittels Einhängehaken an der Leiter befestigt werden.</p>	<p>10 – 20 €</p>
	<p>Die Verwendung geeigneter Leiterfüße, Holzverlängerungen oder Unterlegleisten tragen zu einer standfesten Aufstellung bei. Zusätzlich kann die Leiter mit einem Seitenhandlauf ausgerüstet werden.</p>	<p>10 – 200 €</p>

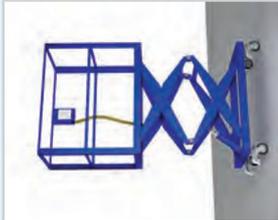


Ausrüstung für Stehleitern	Beschreibung	Preis (ca. Angabe)
	<p>Klappbare Tritte oder Tritte zum Einhängen vergrößern die Standfläche. Beim Übersteigen von klappbaren Tritten kann der Tritt mit dem Fuß aufgeklappt und beim Absteigen wieder eingeklappt werden.</p>	<p>40 – 70 €</p>
	<p>Rutschfeste Beläge auf Sprossen oder Stufen erhöhen den sicheren Stand und vermeiden ein Abrutschen. Rutschfeste Beläge gibt es auch zum Aufstecken auf Sprossen und Stufen.</p>	<p>> 20 €</p>
	<p>Traversen zum Anbringen von mehreren Ablageschalen und/oder zum Befestigen von Rückenschutzbügel bieten zusätzliche Sicherheit.</p>	<p>> 300 €</p>



Ausrüstung für den Benutzer	Beschreibung	Preis (ca. Angabe)
	<p>Werkzeugtaschen mit Schlaufen zur Befestigung am Gürtel.</p> <p style="text-align: right;">> 10 €</p>	
<p>Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist! [BGI 694]</p>		
Alternativen zur Stehleiter	Beschreibung	Preis (ca. Angabe)
	<p>Bei Reinigungsarbeiten kann u.U. auf die Verwendung einer Leiter verzichtet werden, wenn Teleskopstangen mit diversen Aufsätzen verwendet werden. Teleskopstangen sind auch als Wasserdurchlaufstangen erhältlich.</p> <p style="text-align: right;">> 60 € zzgl. Zubehör</p>	
	<p>Eine sichere Standfläche bieten Podestleitern mit umwehrter Plattform. Zusammenklappbar und mit Rollen ausgerüstet, lassen sich die Leitern einfach transportieren und platzsparend aufbewahren.</p> <p style="text-align: right;">> 300 €</p>	



Alternativen zur Stehleiter	Beschreibung	Preis (ca. Angabe)
	<p>Ein Arbeitskorb für den Gabelstapler ist in vielen Betrieben vorhanden und kann in gut zugänglichen Bereichen leicht eingesetzt werden.</p>	<p>> 500 €</p>
	<p>Arbeitsbühnen bieten einen sicheren Standplatz und können bei geeigneter Bauart auch in schwer zugänglichen Bereichen eingesetzt werden.</p>	<p>> 5.000 €</p>
	<p>Fahrerüste können schnell montiert werden und bieten eine kostengünstige Alternative zu kraftbetriebenen Arbeitsbühnen.</p>	<p>> 1.000 €</p>